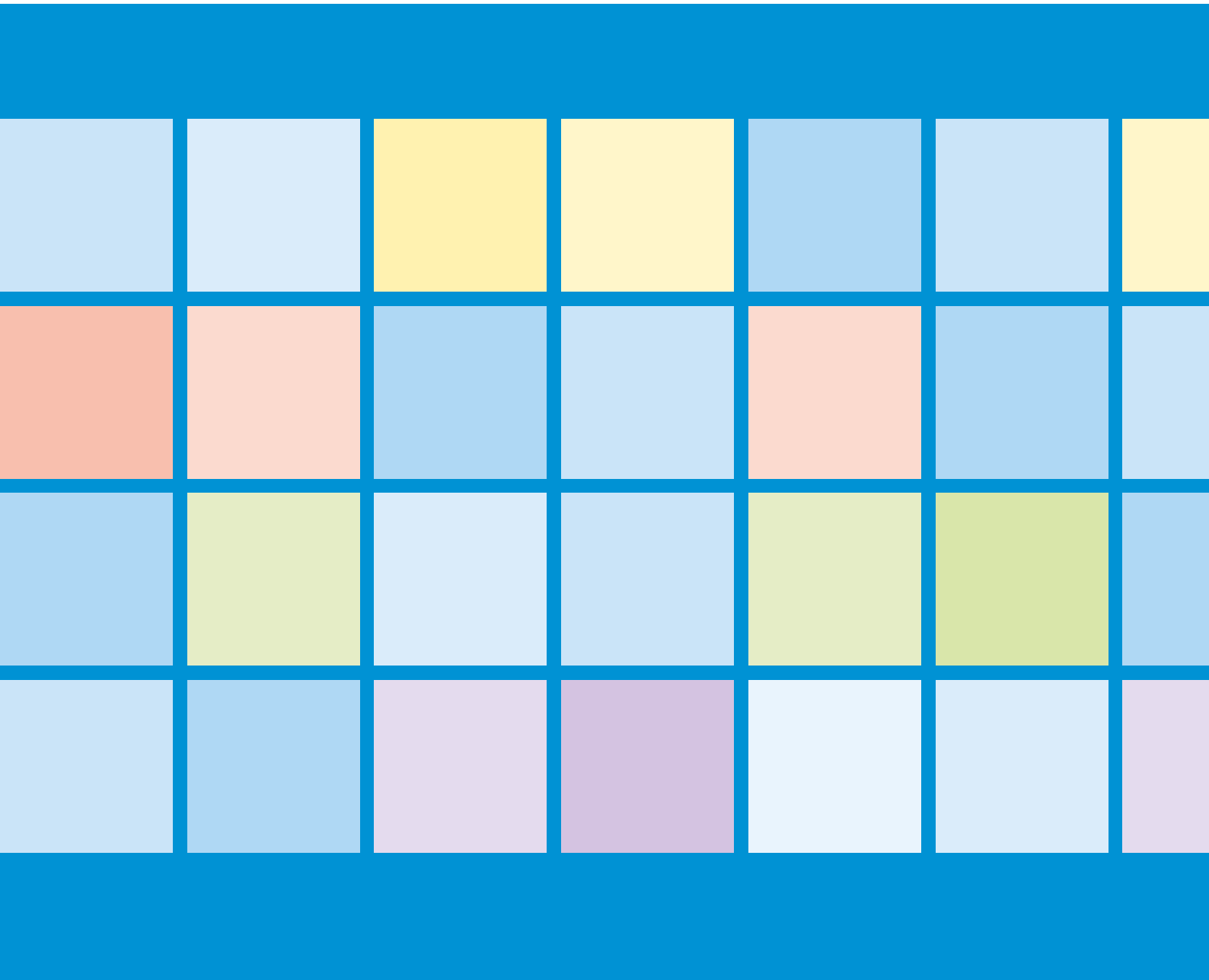


Miteinander achtsam leben

**Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern –
Handreichung für Mitarbeiter:innen in Kindertageseinrichtungen**



ERZDIOZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiözese
münchen und freising





**ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING**

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle zur Prävention
von sexuellem Missbrauch

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

Bildnachweis: EOM (Illustratorin: Maxi Alker)
Gestaltung: Agentur2 GmbH

UID-Nummer: DE811510756

2. Auflage, November 2024

Inhalt

Vorwort	5
Miteinander achtsam leben	6
I) Was muss ich wissen?	7
1) Einführende Begriffe und Zahlen	7
Grenzverletzungen	7
Sexuelle Übergriffe	8
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	9
Pädophilie	10
Statistik – was sagen uns die Zahlen?	11
2) Rechtlicher Rahmen als Leitfaden	12
Rahmenordnung	12
Kinderrechte	12
§§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge	12
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	13
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Zuständigkeit des Jugendamts	14
II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?	16
1) Allgemeine Risiko- und Schutzfaktoren	16
2) Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen	18
III) Wie gehen Täter:innen vor?	20
Strategien von Tätern bzw. Täterinnen	20
IV) Wie kann ich helfen?	22
1) Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt	22
2) Hinsehen und Handeln	23
3) Wie reagiere ich richtig im Gespräch?	25
4) Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende	26
5) Dokumentation	27

V) Präventionsarbeit mit Kindern	28
VI) Wie kann ich schützen?	30
1) Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung	31
2) Bausteine eines institutionellen Schutzkonzepts	32
Baustein: Partizipation	32
Baustein: Risikoanalyse	33
Baustein: Personalauswahl und -entwicklung	34
Baustein: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	35
Baustein: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	36
Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege	38
Baustein: Qualitätsmanagement	39
Baustein: Interventionsplan	40
Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung	42
VII) Wo hole ich mir Hilfe?	44
Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising	45
Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising:	45
Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche	46
Beratungsangebote für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen	46
Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche	48
Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen	48
Informationsmaterial für Eltern	49
Film	49
Anhänge	50
Situationsportrait Beobachtung von vermuteter Kindeswohlgefährdung	50
Dokumentation	51
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte und einzustellende Personen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.	52
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising	54
Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	56
Literaturverzeichnis	60

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen,**

mit großem Engagement betreuen Sie täglich Mädchen und Jungen in den Kinderkrippen, Kindergärten und Horten der Erzdiözese München und Freising und unterstützen diese in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrem Selbstwertgefühl und ihren Fähigkeiten. Als wichtige Vertrauenspersonen sind Sie unverzichtbare Kooperationspartner:innen im Kinderschutz.

Nur gemeinsam kann es gelingen, die Kleinsten unserer Gesellschaft vor Übergriffen zu bewahren und ihnen eine glückliche und unbeschwerte Zeit zu ermöglichen.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat für uns alle höchste Priorität.

Für die Zusammenarbeit in diesem so wichtigen Anliegen und Ihren wertvollen Einsatz danke ich Ihnen allen sehr.



Christoph Klingan
Generalvikar

Miteinander achtsam leben

Diese Handreichung richtet sich an alle Mitarbeitenden, die in Kindertageseinrichtungen für Kinder in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort verantwortlich sind.

Kinder werden dort befähigt, sich zu einer freien, selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Sie erfahren qualifiziert Bildung, Erziehung, Betreuung und können so ein tragfähiges Wertebewusstsein ausbilden. Die Grundlage dafür ist bei uns das christliche Menschenbild: jede und jeder ist Ebenbild Gottes und besitzt daher als Person eine unveräußerliche Würde. Wir sehen in jedem Kind ein „Kind Gottes“ und begegnen ihm mit Wertschätzung und Respekt.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Arbeit mit Kindern sind Offenheit und Vertrauen. Wenn Menschen sich öffnen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln. Kitas müssen sichere Orte sein, an denen ein achtsamer Umgang miteinander gepflegt wird.

„Miteinander achtsam leben“ heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. In dieser Handreichung erhalten Sie viele Informationen und Handlungsleitfäden, die sich auf sexualisierte

Gewalt beziehen. Die Broschüre soll Ihre Handlungssicherheit unterstützen, zur Diskussion und zum Nachdenken darüber anregen, wie wir Kinder in unseren Kitas vor Übergriffen schützen können und wie im Fall von Übergriffen und Gewalt zu reagieren ist.

Sie sind in Ihrer beruflichen Tätigkeit wichtige Ansprechpersonen für die Kinder. Nur mit Ihnen zusammen, mit Ihrem Engagement, Ihrer Achtsamkeit und Ihrer Zivilcourage kann Prävention gegen sexualisierte Gewalt gelingen.

Kirche als glaubwürdige und lernfähige Gemeinschaft zeigt sich auch da, wo Kinder, Erziehende und Familien sich in den Kindertageseinrichtungen gegenseitig in ihrer Würde als Kinder Gottes wahrnehmen und so miteinander umgehen, dass der einzigartige Wert jeder Person Grundlage des Handelns ist.

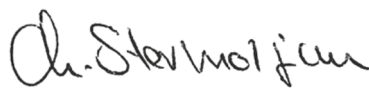
Wenn die vorliegende Broschüre ihren Teil dazu beiträgt, dass wir uns in kirchlichen Kitas dieser Vision annähern, dann ist das ein Schritt vorwärts zu einer lebendig gelebten Kultur der Achtsamkeit.

Dazu tragen wir gerne bei.

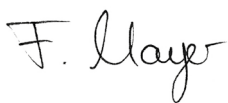
München, Oktober 2024



Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabsstellenleiterin



Christine Stermoljan
Stabsstellenleiterin



Franziska Mayer
Präventionsbeauftragte



Miriam Strobl
Präventionsbeauftragte



I) Was muss ich wissen?

1) Einführende Begriffe und Zahlen

Grenzverletzungen



In dieser Broschüre wird von sexualisierter Gewalt gesprochen: Dies meint nicht nur den sexuellen Missbrauch im Sinne des Strafrechts, sondern auch Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Solche Handlungen werden als Grenzverletzungen bezeichnet¹.

Grenzverletzungen sind laut der Rahmenordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern,

Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschieht.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, Signale des Kindes wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren (zum Beispiel Körperkontakt abubrechen).

¹) Vgl. Ressort Bildung, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit: „Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“

BEISPIELE

- Missachtung persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obgleich dies dem Kind unangenehm ist)
- Missachtung der Intimsphäre (Wickeltische, die für abholende oder bringende Eltern einsehbar sind oder Toilettenkabinen ohne Türen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch unautorisierte Veröffentlichung von Bildmaterial)

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen - anders als Grenzverletzungen - nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Tätern/Täterinnen. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

- Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist die Zustimmung des Kindes erforderlich. Sollten Kinder die körperliche Berührung ablehnen, ist dieser ablehnende Wille unbedingt zu respektieren.
- Da gerade kleine Kinder ihren Unwillen meist nicht verbal äußern können, gilt es für die pädagogischen Fachkräfte, besonders aufmerksam zu bleiben und Hinweise der Kinder wahrzunehmen (zum Beispiel Abwehr oder Weinen). Bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist zu überprüfen, ob jedes Kind tatsächlich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn es das möchte.

Achten Sie auch auf typische Strategien, mit denen Täter:innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können:

- Anzügliche Bemerkungen (zum Beispiel: „du hast aber einen süßen Po...“)
- Massive oder wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien oberhalb der Kleidung
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Aufforderungen zu Berührungen und Zärtlichkeiten, „Kuscheln“ mit den Kindern)

Deutlich abzugrenzen von sexuellen Übergriffen sind sexuelle Spiele unter Kindern, die unter dem Begriff **Doktorspiele** bekannt sind. Diese gehören zu einer normalen Entwicklung von Kindern im Vorschulalter.

Zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie zeigen ihre eigenen Geschlechtsorgane und untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde.

Ab dem vierten Lebensjahr finden Doktorspiele meist in Form von Arztspielen oder Vater-Mutter-Kind Spielen statt. Mädchen und Jungen untersuchen ihre Geschlechtsorgane und imitieren das Verhalten von Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten etc.). Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus – kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele.

Gleichwohl ist es wichtig, dass das pädagogische Personal in der Kita aufmerksam wahrnimmt, wann die Grenzen der Doktorspiele überschritten werden.

Dies ist z. B. der Fall, wenn

- ein Mädchen oder ein Junge gegen den eigenen Willen zum Mitmachen überredet oder gezwungen wird,
- wenn einem Kind weh getan wird,
- wenn ältere Kinder oder Erwachsene beteiligt sind.

Ausführliche Informationen zu sexuellen Übergriffen unter Kindern finden Sie in der Handreichung der Hauptabteilung Kindertagesstätten „Kinderschutz im Kita-Alltag: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“ der Abteilung Pädagogik der frühen Kindheit unter folgendem Link: www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-56776520.pdf

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst.

Sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 14 Jahren sind strafbar. Sie werden mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren geahndet. Nutzt eine erwachsene Person, der Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Erzieher:innen, Gruppenleiter:innen), ihre Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht sie sich strafbar.

BEISPIELE

- Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015).
- Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche zu drängen, in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

Über die oben genannten Paragraphen hinaus finden sich im StGB noch weitere Beispiele für Straftaten, die mit sexualisierter Gewalt zusammenhängen können.

Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ sich auf eine konkrete Handlung bezieht, bezeichnet der Begriff „Pädophilie“ eine Störung der Sexualpräferenz bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen (Kuhle, Grundmann & Beier, 2013).

Untersuchungen zeigen, dass nur ein Teil der Missbrauchstäter pädophil ist. Es wird demnach geschätzt, dass sich der Anteil pädophiler Männer unter den verurteilten Missbrauchstätern auf etwa 25 % bis 40 % beläuft (Schaefer et al., 2010; Seto, 2008). Nicht pädophile Missbrauchstäter, die eigentlich einen erwachsenen Sexualpartner bzw. Sexualpartnerin bevorzugen, begehen demnach Ersatzhandlungen (Beier & Loewit, 2011).

Statistik – was sagen uns die Zahlen?

- Schätzungsweise jedes 4. bis 5. Mädchen und jeder 9. bis 12. Junge ist von sexuellem Missbrauch betroffen.
- Laut polizeilicher Kriminalstatistik registrierten die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland im Jahr 2023 16.375 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern (5,5 Prozent mehr als im Jahr 2022). Zudem wurden 1.277 Fälle von sexuellem Missbrauch an Jugendlichen registriert (5,7 Prozent mehr als im Jahr 2022). Die Anzahl der Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte erreichte 2023 mit 45.191 einen neuen Höchstwert. In diesem Deliktbereich haben sich die Zahlen seit 2019 mehr als verdreifacht! 8.851 Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte wurden für das Jahr 2023 registriert, was einen Anstieg um 31 Prozent zum Vorjahr beudetet.
- Diese Zahlen geben nur das Hellfeld wieder!
- 90 % bis 95 % der Täter sind männliche Jugendliche und Männer. Frauen bzw. weibliche Jugendliche sind bei etwa 5 % bis 10 % der Fälle von sexuellem Missbrauch die Täterinnen.
- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familie oder des sozialen Nahraums.
- Täter:innen finden sich in jeder Altersgruppe. Schätzungsweise ein Drittel der Täter:innen ist jünger als 21 Jahre.
- Sexueller Missbrauch wurde lange als Problem von gesellschaftlichen Schichten mit multiplen Problemlagen erachtet. Sexuellen Missbrauch gibt es jedoch in allen Gesellschaftsschichten.

Langmeyer, A./Entleitner, C.: Ein erschreckend häufiger Verdacht. In: DJI-Impulse. Sexuelle Gewalt gegen Kinder, 2011, Nr. 95, H. 3, S. 4-8; Dreßing et al. 2020; Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2024

Dreßing et. al: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche: Institutionelle Spezifika?

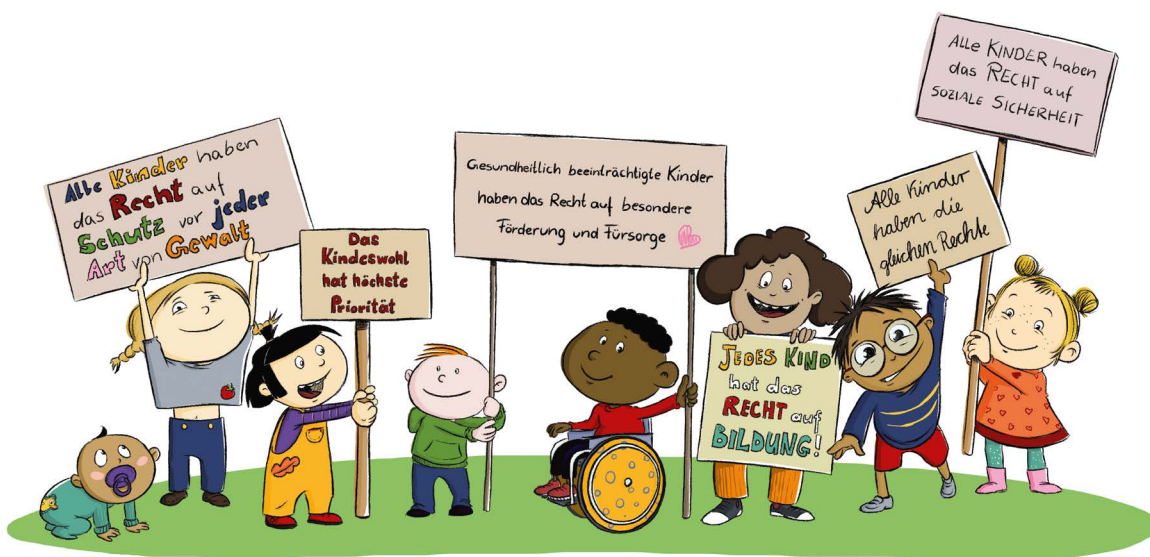
2) Rechtlicher Rahmen als Leitfaden

Rahmenordnung

Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bindet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden aller Diöze-

sen in Deutschland an einheitliche Vorgaben zur Prävention von sexualisierter Gewalt. U. a. sind hier genannt Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung, Verhaltenskodex im Arbeitsbereich, Präventionsschulungen.

Kinderrechte



§ 45 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen zur Festschreibung der Kinderrechte. Dort heißt es: in (2): ...die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...) 4 zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen

in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden kann.“

§§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d. h. wie sie ihr Kind pflegen und erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben,

wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde

oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden. In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Insoweit erfahrene Fachkräfte sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und zu beraten, was als Nächstes zu tun ist. Die angesprochene Fachkraft kann beim Jugendamt (anonym) oder bei einer anderen Stelle, etwa einer Erziehungsberatungsstelle der Caritas, tätig sein. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

Was heißt Kindeswohl(-gefährdung)?

Damit Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln können und sie sich wohlfühlen, brauchen sie Fürsorge, Zuwendung und Förderung. Werden Kinder körperlich oder seelisch so verletzt, dass ihre physische und psychische Gesundheit gefährdet ist, dann sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist immer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

- **Kindesvernachlässigung** zeigt sich beispielsweise in einer unzureichenden Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unterlassener

Gesundheitsfürsorge oder durch witterungsunangemessene Kleidung. Sie kann aber auch in fehlender Zuwendung und Geborgenheit oder in einem Desinteresse für die Alltagsgestaltung eines Kindes insgesamt zum Ausdruck kommen.

- Als **Erziehungsgewalt** werden vergleichsweise leichte körperliche und seelische Bestrafungen von Kindern bezeichnet, die erzieherisch gedacht sind und das Kind eigentlich nicht schädigen sollen. Dazu zählen beispielsweise leichte Ohrfeigen, aber auch verbale Abwertungen, die erniedrigend oder herabwürdigend wirken. Zu Misshandlungen werden massivere Formen der Gewalt gezählt, bei denen körperliche und seelische Verletzungen bewusst herbeigeführt oder mindestens in Kauf genommen werden. Dazu gehören z. B. Tritte, Prügel, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, aber auch beispielsweise die dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen, die wiederholte Herabsetzung der kindlichen Fähigkeiten und der kindlichen Persönlichkeit oder das fortlaufende Ignorieren des Kindes.

■ Sexualisierte Gewalt

- Manchmal müssen Kinder mitansehen, wie Erwachsene in ihrer Familie untereinander gewalttätig werden. Sie erleben also **häusliche Gewalt**. Kinder leiden darunter so sehr, als wären sie selbst Opfer der Misshandlungen. Sie haben Sorge, die Mutter oder der Vater könnte dabei lebensgefährlich verletzt werden oder ihren Lebensmut verlieren, sie spüren ihr Leiden und ihre Ohnmacht und

dass sie selbst nicht helfen können. So empfinden sie ihr Zuhause als Ort permanenter Bedrohung und leben in der beständigen Angst vor erneuten Aggressionsausbrüchen. Manchmal werden Kinder geschlagen oder verbal erniedrigt, weil sie versuchen, das von häuslicher Gewalt in der Partnerschaft betroffene Elternteil zu schützen.

Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden.
2. Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung bzw. kollegiale Beratung.
3. Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.
4. Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
5. Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen beispielsweise eine Beratung durch eine Fachberatungsstelle, informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
6. Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über deren Rechte.
7. Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
8. Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt weiter.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Zuständigkeit des Jugendamts

- Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- Das Jugendamt ist letztverantwortlicher Gewährleistungsträger für den staatlichen Schutzauftrag zum Kindeswohl. Es hat die Garantenstellung inne.
- Es hat aufsichtsrechtliche Funktion gegenüber dem Träger und seinen Einrichtungen, die Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erbringen.
- § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

- Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe stehen hierbei in der Garantspflicht.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gewichtigen Anhaltspunkten nachzugehen, unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine eigene Risikoeinschätzung zu treffen, Eltern und Kinder einzubeziehen, Hilfen anzubieten und ggf. das Jugendamt zu informieren.

Die Jugendämter sind dafür verantwortlich, auf die freien Träger zuzugehen und mit ihnen Vereinbarungen zu ihrer Beteiligung am Schutz-

auftrag abzuschließen. Damit verpflichten sich die Träger, in ihren Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag zu erfüllen. Die Träger übernehmen damit eine Mitverantwortung. Die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird dadurch nicht in Frage gestellt.

In der Dienstanweisung und in den Unterlagen werden die innerbetrieblichen Verfahren, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Erfüllung der Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und die Art und Weise der Dokumentation festgelegt.

Verantwortlich für die Festlegungen ist der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes.

II) Was begünstigt Missbrauch? Was bietet Schutz?

1) Allgemeine Risiko- und Schutzfaktoren

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig.

Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015). Diese Faktoren

bedeuten nie, dass Kinder Mitverantwortung an sexuellen Übergriffen und Missbrauch haben. Die alleinige Schuld liegt immer bei den Tätern/Täterinnen.

Pädagogisches Personal soll Kinder so unterstützen, dass sie ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein entwickeln und sich als selbstwirksam erleben können. Die Stärkung ihrer individuellen Ressourcen ist ein wesentlicher Schutzfaktor und daher ein vorrangiges Ziel in der pädagogischen Arbeit.

Ebene	Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Kind	■ weiblich ■ Alter: ≥ 9 für Mädchen ≥ 11 für Jungen Bei 20 % der Kinder beginnt der Missbrauch vor dem 8. Lebensjahr. (Bei besonders jungen Kindern kalkulieren Täter:innen oft mit ein, dass sich diese nur eingeschränkt mitteilen können.) ■ Verhaltensauffälligkeiten ■ psychische Probleme ■ Behinderung (Menschen mit Behinderung stellen aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit eine große Risikogruppe dar.)	■ hohes Selbstbewusstsein im Zusammenwirken mit einem positiven Selbstkonzept sowie einem hohen Maß an Selbstwirksamkeit ■ gute schulische / sportliche Leistungen Beide Faktoren verstärken sich gegenseitig und hängen zusammen.
Familie	■ von anderen Formen von Gewalt betroffen ■ belastete Eltern-Kind-Beziehung (Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand der bedeutsamste Faktor für ein erhöhtes Missbrauchsrisiko) ■ Trennungs- und Scheidungsfamilien ■ soziale Isolation der Familie ■ Eltern - problematische Paarbeziehung - psychisch krankes Elternteil - Suchtprobleme - Kriminalität - eigene Belastungen	■ Eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung kann als der entscheidende Schutzfaktor überhaupt betrachtet werden. Eine solche Beziehung kann auch zu einem anderen Erwachsenen als einem Elternteil bestehen und entsprechende Wirkung entfalten. ■ gute Beziehung zu einem Geschwisterkind
Gesellschaft	■ unterdrückte kindliche Sexualität und repressive sexuelle Normen ■ leichter Zugang zu Kinderpornographie ■ wenig Rechte für Kinder ■ patriarchale Strukturen ■ soziale Toleranz von Verbrechen unter Alkoholeinfluss ■ Abwertung von Frauen ■ Betonung von männlicher Dominanz und aggressiver Sexualität ■ mangelnde Sanktionierung von Sexualstraftaten	■ gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Ächtung von sexuellen Übergriffen ■ Stärkung von Kinderrechten ■ gute Sexualerziehung

(vgl. Schule gegen sexuelle Gewalt <https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse>)

2) Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen

Bereits Mitte der 90er Jahre wurde von einigen wenigen Fachleuten die Frage diskutiert, welche institutionellen Rahmenbedingungen das Risiko für sexuellen Missbrauch erhöhen. Die damals entwickelten Theorien werden bis heute als handlungsleitend bewertet und von Betroffenen, die in Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar mit sexueller Gewalt konfrontiert waren, als zutreffend bestätigt (Bange, 2015).

In Einrichtungen, die folgende Charakteristika aufwiesen, kam es gehäuft zu sexuellem Missbrauch:

- In überstrukturierten Einrichtungen mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern. Diese können Täter:innen zum eigenen Vorteil ausnutzen. Für kritische Anfragen ist kein Raum.

- In unterstrukturierten Einrichtungen mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden klaren und verbindlichen Regeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt es an Orientierung und Rückmeldung (Bange, 2015).

- In Einrichtungen, die wie ein geschlossenes System organisiert sind. Diese zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung von der Außenwelt aus. Die Jungen und Mädchen sind zur absoluten Loyalität verpflichtet und es herrscht eine „wir hier drinnen, die da draußen“-Mentalität (Bange, 2015).

Weitere Faktoren, die sexuelle Übergriffe in einer Institution begünstigen können:

- Es fehlen Möglichkeiten für Beteiligung, Rückmeldung und Kritik sowohl für das Team gegenüber der Leitung als auch innerhalb des Teams des jeweiligen Teams.

- Intransparenz bei Entscheidungen der Träger- und Einrichtungsleitung
- Mangelnde Qualifikation und fehlende Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sexualisierte Atmosphäre durch übermäßig liberale oder rigide Einstellung gegenüber Sexualität

Wenn es in einer Einrichtung klare Verhaltensregeln, Konzepte zum Umgang mit Verdachtsfällen und Beschwerden, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und ihre Eltern sowie einen Konsens über die pädagogische Grundhaltung gibt, können Kinder besser vor sexuellem Missbrauch geschützt werden. Im Falle eines sexuellen Missbrauchs kann dieser schneller beendet werden.

Betroffene Kinder und Jugendliche vertrauen sich am ehesten einem Erwachsenen an, wenn:

- Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung zumindest angesprochen und ernst genommen werden. So können Kinder und Jugendliche die Haltung der Ansprechperson einschätzen.
- bei Andeutungen Nachfragen gestellt werden, ohne Druck aufzubauen
- ein unterstützendes Klima geschaffen wird.

(Langmeyer & Entleitner, 2011)

III) Wie gehen Täter:innen vor?

Strategien von Tätern bzw. Täterinnen

Risikofaktoren im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen sind niemals ursächlich für sexuellen Missbrauch. Ohne die Gegenwart eines potenziellen Täters oder einer potenziellen Täterin kann kein sexueller Übergriff stattfinden, unabhängig davon, wie viele weitere Risikofaktoren vorliegen. Sexueller Missbrauch ist durch ein Machtgefälle zwischen Täter oder Täterin und Opfer gekennzeichnet, in dem der Täter oder die Täterin das Kind / den Jugendlichen benutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen (Fegert & Wolff, 2006). Einverständliche sexuelle Kontakte kann es zwischen Erwachsenen und Kindern nicht geben, da Kinder aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit sowie ihrer strukturellen Abhängigkeit von Erwachsenen keine gleichberechtigten Sexualpartner sein können (Bange & Deegener, 1996). Das Machtgefälle wird von Missbrauchstätern bzw. Missbrauchstäterinnen ausgenutzt, sowohl in der Anbahnung, der Durchführung als auch der Sicherung der Geheimhaltung ihrer Taten.

Häufig sind die Kinder in einer vertrauensvollen Beziehung mit dem Täter oder der Täterin. In dieser Beziehung manipuliert der/die Täter:in die Kinder auf unterschiedlichste Arten mit der Intention, sie in sexuelle Aktivitäten zu verwickeln.

Hierzu gehören:

Identifizierung eines potenziellen Opfers:

Täter und Täterinnen wählen ihre Opfer ganz bewusst anhand bestimmter Kriterien aus, wie z. B. eine erhöhte psychische oder physische Vulnerabilität. Zugleich nutzen sie das Bedürfnis der Kinder nach Nähe, Unterstützung und Anerkennung gezielt aus.

Vertrauen gewinnen:

Mit dem Ziel, Vertrauen und Kooperationsbereitschaft zu gewinnen, erhält das potentielle Opfer Aufmerksamkeit und eine gesteigerte Zuwendung. Die Beziehung zu dem Kind wird gezielt und positiv aufgebaut (z. B. mit gemeinsamen Ausflügen, Gesprächen, etc.).

Alltagssituationen sexualisieren:

Studien ergaben, dass die meisten Missbrauchstäter:innen Alltagssituationen schrittweise sexualisieren, indem übergriffiges Verhalten in alltägliche Interaktionen (wie in gewöhnliche Spielaktivitäten) eingebunden wird. So wird ein schleichender Übergang von alltäglichen Berührungen zu sexuellen Berührungen geschaffen (Berliner & Conte 1990).

Geschenke und Privilegien:

Um die Kooperation ihrer Opfer zu erhöhen, gewähren Täter und Täterinnen den Kindern besondere Privilegien oder machen ihnen Geschenke (Kuhle, Grundmann & Beier, 2015).

Einschüchterung:

Eine weitere Möglichkeit der Täter und Täterinnen, sich die Kooperation und Verschwiegenheit ihrer Opfer zu erzwingen, sind Einschüchterungsversuche.

- Drohungen gegen das Kind oder gegen für das Kind wichtige Bezugspersonen
- Emotionale Erpressung
- Betonung des geringen Wertes des Opfers
- körperliche Gewalt

Faktoren wie Reue haben **keinen** signifikanten Einfluss auf das Wiederholungsrisiko einer sexuellen Missbrauchstat (Hanson & Morton-Bourgon, 2009). Das heißt, dass Versicherungen des Täters oder der Täterin „es nicht wieder zu tun“ keinerlei Garantie bieten. Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur sichergestellt werden, wenn Täter und Täterinnen keinen weiteren Kontakt zu ihnen haben (Böhm et al., 2014).

Ausnutzen institutioneller Faktoren:

In Krippe, Kindergarten und Hort kann es zu besonders gearteten Formen von Übergriffen und sexuellem Missbrauch kommen.

- Oft nutzen Täter:innen den „Deckmantel Fürsorglichkeit“ und zeigen nach außen Sorge um das Kind, obwohl es tatsächlich um Befriedigung des eigenen Bedürfnisses geht und darum, Macht auszuüben.
- Rollenunklarheiten oder undurchsichtige Zuständigkeiten bieten leichte Möglichkeiten für übergriffiges Verhalten.
- Durch Vernachlässigung von Aufsichtspflichten können sich Täter:innen Zugriff zu Kindern erschleichen.
- Mangelnde Distanz oder mangelnder Respekt im Umgang mit den Kindern kann Täter:innen zum Handeln ermutigen.
- Mangelnde Sensibilität in intimen Situationen wie zum Beispiel beim Wickeln oder im Umgang mit Kindern bei Schlafenszeiten erleichtern Übergriffe.
- Hartes Strafen, abfälliges Reden, Anschreien und Entzug von Nähe schüchtern Kinder ein und erleichtern Tätern/Täterinnen so sich das Vertrauen der Kinder zu erschleichen.
- Täter:innen machen sich Neigungen zum Personenkult („...die allerliebste Kinderpflegerin“ oder „...der coole Erzieher...“) zunutze, um den Kindern nahe zu kommen und für sie unangreifbar zu erscheinen.

1) Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt

Es wird immer wieder diskutiert, ob sexualisiertes Verhalten ein eindeutiges Hinweiszeichen für sexuellen Missbrauch ist. Dies ist jedoch nicht eindeutig der Fall. Tatsächlich findet sich bei Kindern, die sexuell missbraucht wurden, häufiger sexuell auffälliges Verhalten als bei anderen. Es gibt aber auch sexuell missbrauchte Kinder die kein sexuell auffälliges Verhalten zeigen (Kendall-Tackett et al., 1993); und es gibt Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, aber nicht sexuell missbraucht wurden.

Sexuelles Verhalten ist dann auffällig, wenn das Verhalten nicht dem der Mehrheit der gleichaltrigen Kinder entspricht. Häufig werden folgende Verhaltensweisen unter sexualisiertem Verhalten subsumiert:

- Übermäßige Masturbation
- Unangemessen verführerisches Verhalten

- Aufforderung zu sexueller Stimulation
- Starkes Interesse an den Geschlechtsteilen Familienangehöriger
- Sexuell aggressives Verhalten
- Altersunangemessenes Wissen über Sexualität
- Sexuelle Spiele mit Puppen oder Einführung von Objekten in Vagina oder Anus

(Schuhrke, 2002).

Um zu erkennen, ob ein Verhalten auffällig ist oder nicht, benötigen Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, entwicklungspsychologisches Wissen. Es ist daher ratsam, sich im Zweifelsfall an eine Expertin bzw. einen Experten zu wenden, um die Situation gemeinsam einzuschätzen.

2) Hinsehen und Handeln

Kinderschutz lebt von aufmerksamen Erwachsenen. Je besser eine erwachsene Bezugsperson ein Kind kennt, umso häufiger werden ihr Verhaltensänderungen oder Hinweise auf Problembelastungen eines Kindes auffallen. Für viele dieser Anhaltspunkte wird sich über kurz oder lang eine andere Erklärung finden.

BEISPIELE

- Tim ist über Tage hinweg weinerlich und lustlos, weil er eine Krankheit „ausbrütet“. Sobald sich die Krankheitssymptome dann zeigen, gibt es auch eine Erklärung für das Verhalten des Kindes.
- Jana zeigt sich mehrere Tage stark belastet. Als die Mutter dann beim Abholen erzählt, dass die Großmutter von Jana im Sterben liegt, wird auch dieses Verhalten erklärbar.

Solche oder ähnliche Situationen sind in jeder Kita Alltag. Für die Einrichtungsleitung ist es daher wichtig, sicher zu stellen, dass jede Fachkraft in der Lage ist, Anhaltspunkte wahrzunehmen und im Auge zu behalten. Die Fachkraft, die den Anhaltspunkt wahrgenommen hat oder der dieser durch eine andere pädagogische Mitarbeitende (z. B. Kinderpfleger:in, Praktikant:in etc.) zur Kenntnis gebracht wurde, bleibt so lange in der Fallverantwortung, bis die Leitung der Kita informiert wurde.

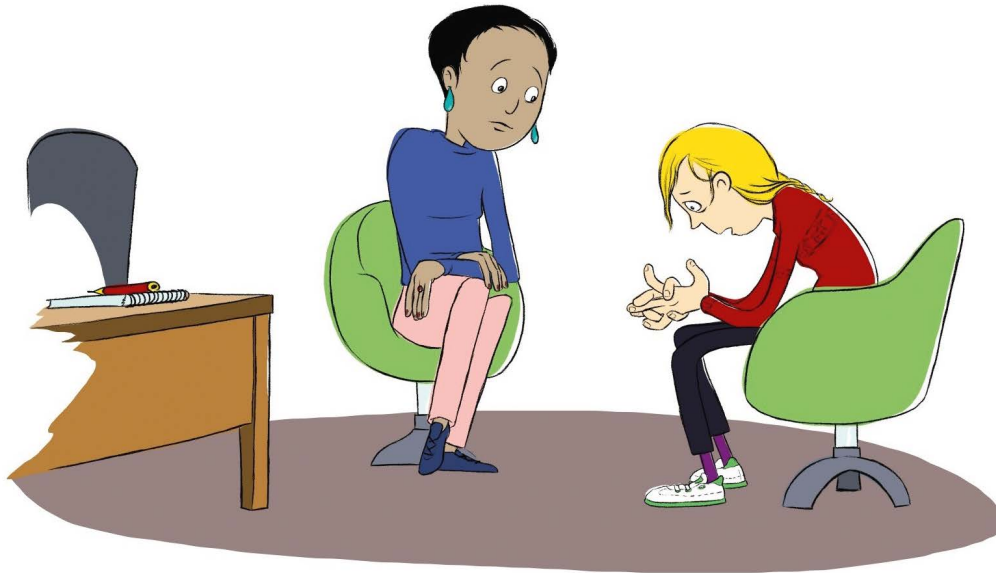
Wenn Sie aufgrund verbaler Hinweise, Verhaltensauffälligkeiten oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierte Gewalt vermuten:

- **Beobachten Sie** und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- **Sprechen Sie im Team** und mit Ihrem / Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.

- **Dokumentieren** (siehe Anhang) Sie zeitnah und sorgfältig.
- Prüfen Sie, ob es **andere Erklärungen** für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.
- Beraten Sie sich im Falle eines Verdacht auf sexuellen Missbrauch mit Ansprechpersonen (Kontaktdaten siehe Seite 47).
- Fachberatung einholen: Wenn pädagogische Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch bei den von ihnen betreuten Kindern wahrnehmen, müssen sie sich von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. Ziel ist es, das Risiko der Kindeswohlgefährdung abzuklären und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer zu ergreifen (Vergleichen Sie hierzu Seite 13).
- Kein übereilter Aktionismus: Im Umgang mit der Vermutung eines innerfamiliären sexuellen Missbrauchs wird häufig der Fehler gemacht, dass durch eine zu frühe Information der Eltern der Schutz des Kindes gefährdet wird (z. B. Verstärkung des Schweigegebotes des Täters oder der Täterin durch zusätzliche Gewalt gegen das betroffene Kind). Grundsätzlich gilt als Zielperspektive, dass die Eltern bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch direkt und bei einem Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch so früh wie möglich einzubeziehen sind, wenn nach einer gemeinsamen Risikoeinschätzung in Kooperation mit einer Fachkraft abgeklärt wurde, dass durch einen solchen Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet wird (Bundeskinderschutzgesetz, 2022).
- Keine Konfrontation mit dem Täter oder der Täterin.
- Die Wünsche des Kindes beachten: Mit den betroffenen Kindern sollten, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, alle geplanten Interventionen besprochen werden.

3) Wie reagiere ich richtig im Gespräch?

Wenn sich ein Kind an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es Sie für eine geeignete Ansprechperson.



- **Hören Sie sehr aktiv** und lassen Sie das Kind sprechen. Unterbrechen Sie das Kind nicht, aber zeigen Sie ihm durch Ihre Körperhaltung, Blickkontakt und andere bestätigende Reaktionen Ihre Aufmerksamkeit.
- **Seien Sie sensibel.** Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie / er in dieser Situation selbst entscheiden.
- **Schenken Sie Vertrauen.** Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen. Bewusste Falschaussagen von Kindern sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. (Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002)
- Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.
- **Keine falschen Versprechungen.** Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichtet will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird es sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn es schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise beim Kind das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.
- **Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu.** Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.

4) Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende

Besteht ein Verdacht gegen eine:n haupt- oder ehrenamtliche:n Mitarbeiter:in, ist unverzüglich eine der zuständigen unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) zu

verständigen. Für die Erzdiözese München und Freising sind dies Frau Kirstin Dawin, Herr Dr. Martin Miebach und Frau Ulrike Leimig.

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

5) Dokumentation

Eine gut geführte Dokumentation von Verdachtsmomenten, Gesprächen oder medizinischen Befunden kann verschiedene Funktionen erfüllen. Gerade die Dokumentation erster Gespräche ist in allfälligen Strafverfahren für Aussagen zur Glaubhaftigkeit wichtig, da die Aussagen des betroffenen Kindes noch weitestgehend unbeeinflusst von mehrmaligen Befragungen sind. Darüber hinaus kann eine gut geführte Dokumentation anderen beteiligten Akteuren mitunter ersparen, Informationen nochmals zu erfragen oder zu erheben, was mit einer reduzierten Belastung für die Betroffenen einhergeht. Nicht zuletzt ist eine saubere Dokumentation auch ein Nachweis, dass die an den Professionellen herangetragenen Probleme von Kindern ernst genommen werden.

Erste Hinweise und dadurch **ausgelöste Vermutungen** werden oft begleitet durch ein starkes Gefühl der Unsicherheit. Dies steht auch in Verbindung mit der Tatsache, dass Symptome, die als Missbrauchsfolgen auftreten können, meistens unspezifisch sind und auch durch alternative Ursachen hinreichend erklärt werden könnten. Entsprechend empfiehlt es sich für das Festhalten von Verdachtsmomenten eine **Sachdokumentation** von einer **Reflexionsdokumentation** zu unterscheiden.

Leitfragen für die **Sachebene** können sein:

- Wie ist die Vermutung entstanden?
- Wann habe ich – wie – welche – Beobachtungen gemacht?
- Was wurde mir wann und wie von dem Kind erzählt?
- Was wurde mir wann und wie von einer dritten Person mitgeteilt?

Leitfragen für die **Reflexionsebene** können sein:

- Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Gibt es alternative Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
- Was geschieht meiner Einschätzung nach mit dem Kind, wenn nicht interveniert wird?
- Welche Schritte soll ich unternehmen?

Die Unterscheidung zwischen Sach- und Reflexionsebene gilt auch für die **Dokumentation von Gesprächen**, in denen Kinder einen sexuellen Übergriff beschreiben. Eigene Überlegungen und Hypothesen können dabei durchaus in einem separaten Abschnitt aufgeführt werden, sind jedoch als solche auszuweisen. Zudem muss nachvollziehbar sein, wie die Hypothesen zustande kamen.

Die in einem Gespräch vom Kind vermittelte Information zur Problemsituation ist i.d.R. komplex, aber unvollständig und geprägt durch Dynamik und Emotionalität. Entsprechend ist es wichtig, die Information zu strukturieren und zu systematisieren und dabei **möglichst zeitnah** zu dokumentieren, um mögliches Vergessen und Verzerrungen beim Erinnern zu verhindern oder Verfälschungen durch Erörterungen mit Fachkolleginnen/Fachkollegen zu vermeiden. Es soll festgehalten werden, was das Kind gesagt hat und keine Interpretation des Dokumentierenden mit einfließen. Die Wiedergabe im Wortlaut ist zudem auch für ein allfälliges Strafverfahren entscheidend, indem die betroffenen Kinder oft die einzigen Zeugen sind.

V) Präventionsarbeit mit Kindern

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt liegt bei uns Erwachsenen. Aus diesem Grund richten sich die Angebote unserer präventiven Arbeit an die Mitarbeitenden der Erzdiözese München und Freising. Ziel der präventiven Arbeit mit Kindern ist dreierlei:

- Kinder in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Autonomie zu stärken, damit sie übergriffiges Verhalten als solches erkennen können
- ihnen zu vermitteln, dass sie ein Recht darauf haben, sich zu wehren und sie darin zu bestärken, dieses Recht auch wahrzunehmen
- ihnen Widerstandsformen aufzuzeigen, die ihnen helfen können, einen Übergriff zu vermeiden oder sich Hilfe zu holen (Bange, 2002).

Ausgehend von diesen Zielen und unserer Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch bei den Erwachsenen liegt, ist die präventive Arbeit mit Kindern ein Baustein unserer Präventionsmaßnahmen in den Kindertagesstätten der Erzdiözese. Die Mitarbeiter:innen sollen befähigt werden, den Kindern in ihren Einrichtungen Projektstage zum Thema Präventionsarbeit anzubieten.

Die folgenden Bausteine sollten Inhalte der Präventionsarbeit mit Kindern sein:

■ **Gefühlsarbeit mit Kindern**

■ **dein Körper gehört Dir!**

■ **gute Geheimnisse / schlechte Geheimnisse**

Baustein 1: Gefühlsarbeit mit Kindern

Hintergrundwissen	Praxistipps
Täter und Täterinnen manipulieren die Gefühle von Kindern. Prävention bedeutet deshalb, die Wahrnehmungsfähigkeit von Mädchen und Jungen zu fördern und sie darin zu unterstützen, eigene Gefühle zu erkennen, zu benennen und diesen zu vertrauen.	Ideen für die Umsetzung: es gibt unzählige Materialien für die Gefühlsarbeit mit Kindern wie z. B. ein Dino zeigt Gefühle, Gefühlsmemory, Gefühlssteine usw. Beispiele für einzelne Gefühle suchen und mit den Kindern überlegen: zu wem kann ich gehen und über Wut, Trauer, Angst sprechen?

Baustein 2: Dein Körper gehört Dir!

Hintergrundwissen	Praxistipps
Dieser Baustein beinhaltet die Vermittlung des Rechts eines jeden Kindes auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit. Kinder sollen erfahren, dass sie entscheiden dürfen, welche Berührungen ihnen gefallen und welche nicht, und sie das Recht haben, dies auch mitzuteilen. Damit Kinder ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellen Übergriffen ausdrücken können, sollten sie in ihrer Familie und von betreuenden Fachkräften gelernt haben, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind. Die Erfahrung, dass ihr Widerspruch, ihr Nein, nicht einfach übergangen wird und ihre Mitsprache Bedeutung hat, ist sehr wichtig.	Ideen für die Umsetzung: ■ Körper nachzeichnen, wo mag ich berührt werden und wo nicht? Wer darf mich wo berühren? ■ Aufeinander zugehen. Wann ist es mir zu nahe? Laut Stopp rufen. ■ Kinderbücher zum Thema „Mein Körper gehört mir!“ Wichtig: Die individuellen Grenzen eines jeden Kindes müssen jederzeit beachtet werden (z. B. nicht jedes Kind möchte, dass sein Körper nachgezeichnet wird).

Baustein 3: Gute Geheimnisse, schlechte Geheimnisse!

Hintergrundwissen	Praxistipps
Aufgrund der Tatsache, dass Täter:innen ihre Opfer meist unter großen Druck setzen und zur Geheimhaltung verpflichten, ist das Ziel des dritten Bausteines, den Umgang mit Geheimnissen zu thematisieren. Kinder sollen darin bestärkt werden, dass Geheimnisse, die belastend sind und Angst oder traurig machen, schlechte Geheimnisse sind, die erzählt werden dürfen.	Ideen für die Umsetzung: Geschichten zum Thema „gute Geheimnisse, schlechte Geheimnisse“ https://www.pro-kita.com/padagogik/geheimnisse-unter-kindern (letzter Aufruf am 25.02.2023) Wie fühlen sich gute Geheimnisse an? (Vielleicht wie ein Rucksack mit Federn) Wie fühlen sich schlechte Geheimnisse an? (Vielleicht wie ein Rucksack mit Steinen) Rucksäcke packen und Kinder den Unterschied von leichter und schwerer Last erfahren lassen. So kann die Belastung durch schlechte Geheimnisse spürbar werden.

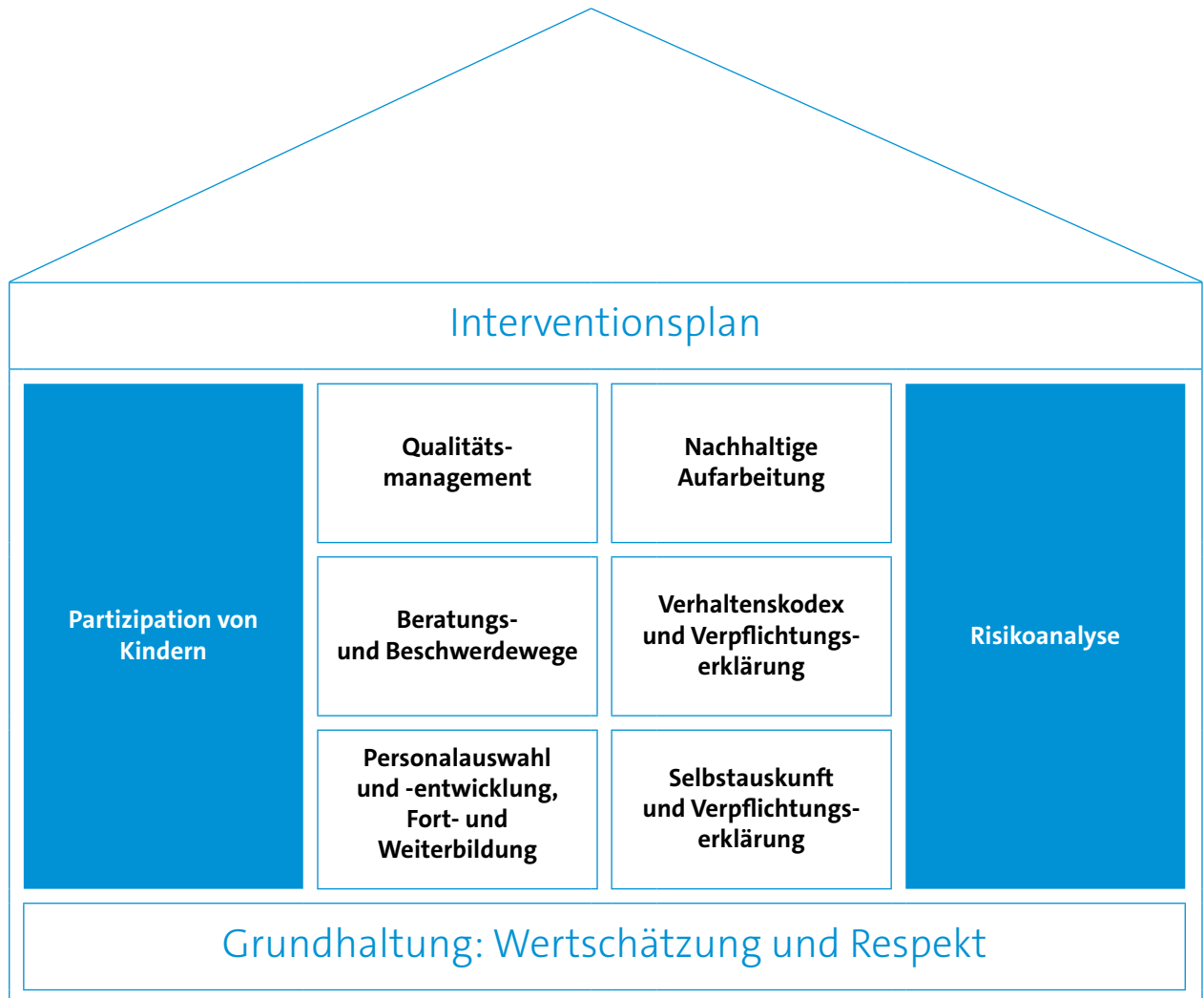
VI) Wie kann ich schützen?

Um sichere Räume und Einrichtungen für Kinder zu gestalten, in denen sie vor sexualisierter Gewalt geschützt sind, mit ihren Anliegen gehört werden und gegebenenfalls Hilfe finden, braucht es verbindliche Regeln und klare Zuständigkeiten. Ebenso erfordert es das Wissen, was im Ernstfall zu tun ist. Damit diese Kompetenzen des Handelns und die verschiedenen Möglichkeiten des Hinzuziehens von zuständigen Personen nicht der Beliebigkeit einzelner Beschäftigter unterliegen, sondern verpflichtend für die gesamte Organisation werden, braucht es ein **institutionelles Schutzkonzept**. Ein solches ist inzwischen in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII für jede Kita gesetzlich vorgeschrieben. Damit liegt in jeder Einrichtung ein wirkungsvolles und unverzichtbares Instrument der Prävention gegen Übergriffe, Grenzverletzungen und Missbrauch vor.

Als Hilfestellung zur Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts in Kindertagesstätten hat die Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit eine eigene Handreichung „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung – Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen“ (<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>) sowie den Lernraum „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“ auf der Lernplattform der Erzdiözese München und Freising entwickelt. Hier finden Sie weitere Informationen zum Thema Kinderschutzkonzept.

Im Folgenden werden die Bausteine des institutionellen Schutzkonzepts in der Erzdiözese München und Freising erläutert.

1) Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung



2) Bausteine eines institutionellen Schutzkonzepts

Baustein: Partizipation



Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden, aber auch die Kinder bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts hinreichend beteiligt werden. Die Partizipation der Kinder macht deutlich, dass das Fundament einer jeden Institution der Respekt vor den Rechten von Kindern (siehe auch

UN-Kinderrechtskonvention) ist. Dementsprechend ist es kein großzügiges Entgegenkommen, sondern die Verpflichtung einer jeden Institution, Kinder bei der Entwicklung institutioneller Strukturen und Regeln zu beteiligen.

Baustein: Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzepts bildet die sogenannte Risikoanalyse. Bei der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich

über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen der eigenen Organisation bewusst zu werden.

Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Eltern sowie Kinder mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept.



Baustein: Personalauswahl und -entwicklung



Bei der Personalauswahl ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potentielle Täter:innen unter Umständen abgeschreckt. In der Erzdiözese München und Freising haben Schulungen zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch für alle

haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, einen festen Platz. Das Thema Prävention von sexueller Gewalt sollte auch bei den jährlich stattfindenden Personalgesprächen Raum haben (Arbeitshilfe Nr. 246 der Deutschen Bischofskonferenz, 2014).

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/aufklaerung-vorbeugung-dokumente-umgang-sexuellem-missbrauch-bereich-deutschen-bischofskonferenz.html>

Baustein: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung



Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter:innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Minderjährigen haben, ihrem Arbeitgeber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen ab 16 Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt, wie viele andere Diözesen auch, darüber hinaus eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung, siehe Anlagen 3 und 4. Hier versichern Mitarbeiter:innen, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Gewalt verurteilt wurden und auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und verpflichtet sich in einer ausführlichen Erklärung, dafür zu sorgen, dass niemand den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut. Diese Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gehen in ihrem Anspruch damit weit über das erweiterte Führungszeugnis hinaus.

Baustein: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

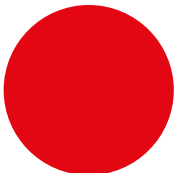
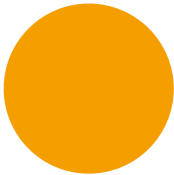
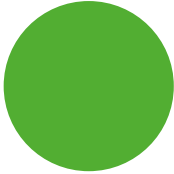
In der bisherigen kirchlichen Aufarbeitung wurde deutlich, dass undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führten. So war für die Beteiligten bei grenzverletzendem Verhalten oftmals nicht ersichtlich, ob ein Regelverstoß vorlag. Ein verbindlicher Verhaltenskodex führt hier zu mehr Klarheit und Transparenz.

In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffiges Verhalten zu beenden.

Klare und verbindliche Regeln können auch Mitarbeitende vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Kinder sollten bei der Erstellung des Verhaltenskodex in angemessener Form mit einbezogen werden.

Es besteht die Verpflichtung, im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex zu erstellen. Ziel ist eine jeweils auf die Besonderheiten eines Arbeitsbereichs zugeschnittene Beschreibung von Verhaltensregeln, die konkret, verständlich und umsetzbar ist. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch den ehrenamtlich Tätigen und Kindern sowie deren Sorgeberechtigten bekannt gemacht (Arbeitshilfe Nr. 246 der Deutschen Bischofskonferenz, 2014). Ein Beispiel, wie verbindliche Verhaltensregeln für alle anschaulich gestaltet werden können, ist das folgende Ampelplakat.

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: aufreizende Kleidung, küssen, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u. v. m.
	Kann passieren, sollte vermieden werden	Zum Beispiel: schimpfen, laut werden, Kosenamen geben (Spatz usw.)
	Wünschenswert	Zum Beispiel: Kind mit seinem Namen ansprechen, trösten, in den Arm nehmen, wenn das Kind es will, wertschätzende Sprache u. v. m.

Verhaltenskodex in Einzelsituationen

In der Arbeit mit Kindern gehören Einzelgespräche zum pädagogischen Alltag. Auch für Einzelgespräche / Einzelkontakte sollten klare und verbindliche Regeln formuliert werden, um übergreifendes Verhalten als solches zu erkennen

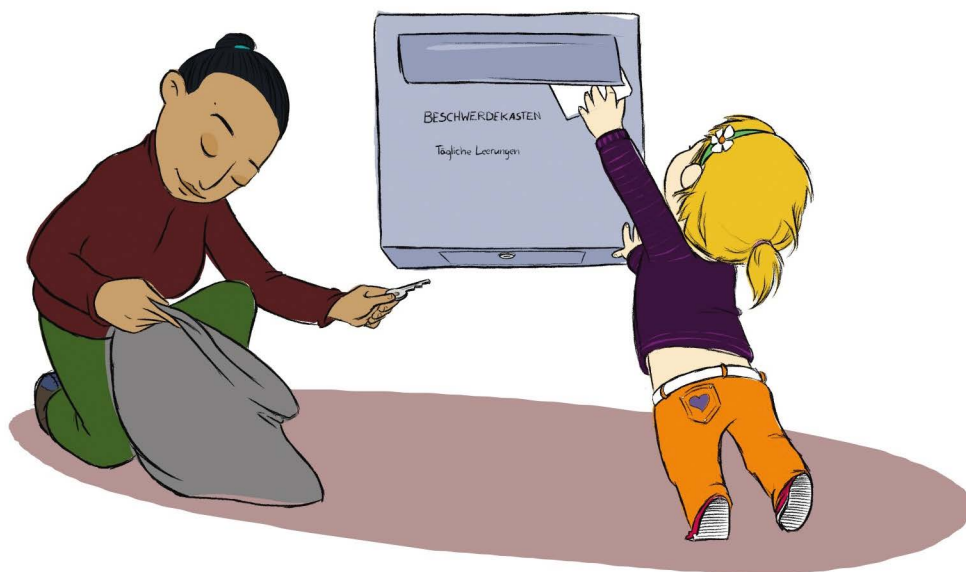
sowie Fachkräfte vor möglichen Falschanschuldigungen zu schützen. Überlegungen für die Gestaltung der Rahmenbedingungen können sein:

- ▶ In welchen Räumlichkeiten finden Einzelgespräche / Einzelkontakte statt? Die Räume sollten niemals abgelegen vom „normalen Betrieb“ der Institution sein. Treffen in privaten Räumlichkeiten sind unzulässig.
- ▶ Die Räumlichkeiten sollten so eingerichtet sein, dass ein vertrautes Gespräch ohne zu viel Nähe stattfinden kann. Beispielsweise zwei gemütliche Stühle / Sessel gegenüber; kein Sofa, auf dem das Kind und die Fachkraft nebeneinandersitzen.
- ▶ Zu welchen Uhrzeiten finden Einzelgespräche / Einzelkontakte statt? Dies ist in den Regeln im Umgang miteinander klar vereinbart. Diese sind allen Mitarbeiter:innen sowie den Kindern und deren Eltern bekannt sind.
- ▶ Eltern und Kolleg:innen werden darüber informiert, dass ein Einzelgespräch stattfindet.
- ▶ Körperkontakt in einer Einzelsituation ist zu vermeiden.
- ▶ Niemals ist es angemessen, das Gespräch mit Kindern oder in deren Anwesenheit auf sexuelle Themen zu lenken!

Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten. Liegt noch kein Verhaltenskodex vor, so kann für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

die lange Fassung einer Verpflichtungserklärung benutzt werden, in der die Grundverhaltensregeln beschrieben sind. Im Erzbistum sind Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung in einem Dokument zusammengefasst, siehe Anlage 3 für Hauptamtliche und 4 für Ehrenamtliche.

Baustein: Beratungs- und Beschwerdewege



Damit Kinder erfolgreich vor sexuellen Übergriffen in Institutionen geschützt werden können, ist es notwendig, dass Beschwerden vorgetragen und ernst genommen werden. Hierfür braucht es Beschwerdewege bzw. ein Beschwerdesystem. Das Beschwerdesystem sollte sich nicht ausschließlich auf sexuellen Missbrauch festlegen, sondern selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und partizipativen Kultur der Einrichtung sein und somit alle Arten von Beschwerden, Problemen, Missständen oder Fehlverhalten erfassen (Liebhardt, 2015).

Wesentliches Merkmal eines funktionierenden Beschwerdesystems, das sich auf Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle Gewalt bezieht, ist der Identitätsschutz des Kindes. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Anonymität. Weitere Merkmale eines Beschwerdesystems sind die einfache Handhabung und die leichte Zugänglichkeit

(Fegert et al., 2010). Es ist zu empfehlen, keine Spezifizierung auf sexuell grenzverletzendes Verhalten in einem Beschwerdesystem anzubieten, sondern ein sehr offenes System zu gestalten. Bei einem schriftlichen Beschwerdesystem sollten Möglichkeiten zur Abgabe von Freitexten angeboten werden. Insgesamt sollte bei allen Beschwerden eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen, die ggf. nach Schwere und Lage der Beschwerde von internen oder externen Expertinnen zu beurteilen ist.

Vergleichen Sie hierzu auch die Handreichung der Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen: „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung – Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen“: <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>

Baustein: Qualitätsmanagement

Das Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts bedeutet häufig Neuland für Leitung, Team und Kinder. Dazu gehört eine Qualitätsprüfung der eingesetzten Instrumente, um zu überprüfen, ob und inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das zentrale Ziel erreicht haben, Kindern einen sicheren, wertschätzen-

den Raum in kirchlichen Einrichtungen zu bieten. Dies kann zum Beispiel durch einen Qualitätszirkel geschehen, der einmal jährlich die Umsetzung des Schutzkonzepts sondiert und Ergänzungen oder Veränderungen empfiehlt (Arbeitshilfe Nr. 246 der Deutschen Bischofskonferenz, 2014).



Maßnahmen	Fragestellung und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	■ Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? ■ Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? ■ Wer sollte informiert werden? ■ Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	■ Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? ■ In welchem Fall ist eine Beurlaubung der/des beschuldigten Mitarbeiterin/Mitarbeiters ratsam? ■ Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	■ Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? ■ Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? ■ Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	■ Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? ■ Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? ■ Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	■ Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? ■ Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? ■ Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

Baustein: Nachhaltige Aufarbeitung

Eine umfassende – und vor allem nachhaltige – Präventionsstrategie gegen sexualisierte Gewalt und andere Formen von Fehlverhalten muss auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Im Frühjahr 2021 haben in der Erzdiözese München und Freising sowohl der Betroffenenbeirat als auch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ihre Arbeit aufgenommen. Beide Gremien sollen, unter Einbezug der Sichtweise Betroffener, bereits begonnene Prozesse der Aufarbeitung fortführen und weiterentwickeln.

Ziel ist es, Strukturen und Umstände zu identifizieren, die sexuelle Gewalt an Kindern mitermöglicht, erleichtert oder deren Aufdeckung erschwert haben.

So soll geklärt werden, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zum Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die sexuelle Gewalt begünstigt hat und warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt oder verschwiegen wurde.

In einer Institution, in der es zu sexueller Gewalt kam, sollte frühzeitig externe Hilfe durch geschultes Fachpersonal in Anspruch genommen werden, um die folgenden Punkte eines Aufarbeitungsprozesses zu klären:

Benennen und Aufklärung von Taten

Aufarbeitung ist darauf ausgerichtet, die Gewalttaten zu benennen und deren Entstehungszusammenhang aufzuklären. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die Betroffenen das Sprechen ermöglichen, so dass sie berichten können, was ihnen widerfahren ist.

Identifizierung von Tätern/Täterinnen und Mitwissern/Mitwisserinnen

Die Identifizierung und Benennung der Täter:innen, aber auch weiterer verantwortlicher Personen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist Voraussetzung für eine umfassende Verantwortungsübernahme durch die Institution. Es wird damit deutlich, dass die volle und alleinige Verantwortung für die Gewalttaten bei den erwachsenen Personen liegt und es keinerlei „Mitschuld“ der betroffenen Kinder gab und gibt.

Aufdeckung der Ermöglichungsbedingungen

Faktoren und Strukturen innerhalb der Einrichtung, die den Missbrauch begünstigt oder dessen Aufdeckung verhindert/erschwert haben, müssen im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses benannt werden.

Folgen für Betroffene

Sexueller Missbrauch kann das ganze Leben von Betroffenen beeinträchtigen. Dokumentiert werden müssen daher die persönlichen, psychischen, körperlichen und sozialen Folgen der sexualisierten Gewalt. Es ist wichtig, die Vielgestaltigkeit der Folgen für Betroffene zu erfassen. Die Scham des Sprechens über die Folgen des erlebten Missbrauchs ist oft hoch. Aus diesem Grund sollte diesem Thema ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Grenzen der Aufarbeitung

Aufarbeitung kann erlittenes Unrecht nicht ungeschehen machen und weder die strafrechtliche Verfolgung noch die individuelle Bearbeitung ersetzen. Aufgaben und Ziele des Aufarbeitungsprozesses einer Institution müssen klar benannt sein, um die verschiedenen Erwartungen aufeinander abstimmen zu können.

(Unabhängige Kommission der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019)

Es ist nicht leicht mit dem Schmerz offen umzugehen, das sexualisierte Gewalt in Institutionen und Organisationen, in denen Kinder betreut werden, auslöst. Zudem fordert nachhaltige Aufarbeitung Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Wenn viele Menschen an vielen verschiedenen Orten viele kleine Präventionsbausteine umsetzen, dann bauen sie an einer Welt, die für Kinder sicherer wird, mit (Zimmer et al. 2014).

VII) Wo hole ich mir Hilfe?

Für Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt steht Ihnen das Team der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

der Erzdiözese München und Freising gerne zur Verfügung.

Postanschrift: Postfach 33 03 60, 80063 München

Website: www.erzbistum-muenchen.de/missbrauch-und-praevention

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin (M. A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Diplom-Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Verhaltenstherapie

Telefon: 01 70 / 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Franziska Mayer

Präventionsbeauftragte

Bachelor of Education

Telefon: 01 51 / 51 81 98 37

E-Mail: FrMayer@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte

Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

Master of arts Personalentwicklung

Telefon: 01 51 / 42 64 33 37

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

Orhideja Bilic

Sekretariat und Einsichtnahme

in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Telefon: 0 89 / 21 37 - 18 92

E-Mail: OBilic@eomuc.de

Theresia Stroband

Sekretariat und Einsichtnahme

in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Telefon: 0 89 / 21 37 - 20 60

E-Mail: TStroband@eomuc.de

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite. Deshalb ist es ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle

aufzunehmen, die sich auf die Beratung im Falle von sexualisierter Gewalt spezialisiert hat. Man sollte nicht ohne externe Hilfe mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.



Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising

Als unabhängige Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte) der Erzdiözese München und Freising für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz-

oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst wurden von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx ernannt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Sie sind von Weisungen unabhängig und stehen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof.

Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising:

■ Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

Leitung: Pfarrer Kilian Semel
psychologische Beratung: Theresa Lang
Sekretariat: Ariane Roidl

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

■ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Hilfe-Telefon: 0800 / 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

■ Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

■ kibs

Beratungsstelle für Jungen und junge Männer

Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 91 20

E-Mail: mail@kibs.de

www.kibs.de

■ KinderschutzZentrum München, Beratungstelefon

Telefon: 0 89 / 55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

■ IMMA e.V.

Telefon: 0 89 / 2 60 75 31

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

www.imma.de/beratungsstelle

Beratungsangebote für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

■ Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 70 00

■ Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 0 89 / 21 37 - 7 73 75

■ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Hilfe-Telefon: 0800 / 22 55 530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

■ Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind

www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html



■ **Münchner Informationszentrum für Männer e.V.**

Krisen- und Lebensberatung für Männer

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 5 43 95 56

www.maennerzentrum.de/kontakt

■ **Wildwasser München e.V. – Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* und Mädchen***

Externe Fachstelle zur Information über das kirchliche Antragsverfahren

Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

■ **Deutsche Bischofskonferenz**

<http://www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de>, kostenlose und anonyme Beratung für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

■ **TelefonSeelsorge**

(anonym, kostenfrei) <https://online.telefonseelsorge.de>

Sprechzeiten: rund um die Uhr

Telefon: 0800 / 1110111 oder 0800 / 1110222

■ **Münchner Insel**

Krisen- und Lebensberatung

Telefon: 0 89 / 22 00 42

www.muenchner-insel.de

■ **Psychotherapeutische Hochschulambulanz & Traumaambulanz**

am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Telefon: 0 89 / 21 80 - 7 25 65

www.psy.lmu.de/traumaambulanz

■ **Gottessuche**

Gottessuche bietet Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, seelsorgliche Begleitung.

www.gottes-suche.de

■ **Ehe-, Familie- und Lebensberatung der Erzdiözese München und Freising**

Beratungsstelle München-Mitte

Rückertstr. 9, 80336 München

Telefon: 0 89 / 54 43 11 - 0

E-Mail: info@eheberatung-oberbayern.de

www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-6-caritas-und-beratung/ehe-familien-lebensberatung/beratungsstellen

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

■ KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie)

Telefon: 0 89 / 55 53 56

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

<https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/kinderschutzzentrum>

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

■ Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot

Standort München: Telefon: 0 89 / 4 40 05 50 55

E-Mail: praevention@med.uni-muenchen.de

■ KinderschutzZentrum München, man|n sprich|t

Telefon: 0 89 / 55 53 56

E-Mail: kischuz@dksb-muc.de

■ MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Telefon: 0 89 / 5 43 95 56

www.maennerzentrum.de

Informationsmaterial für Eltern

- **Elternbrief „Was tun gegen sexuelle Gewalt“:**
www.elternbriefe.de/ebnewsletter/attachments/th-37_elternbrief.pdf
- **Mutig fragen – besonnen handeln**“ Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen:
<https://www.bmfsfj.de/blob/94394/a9b99035fa00325ee4848f6517b9cbf1/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>
- **Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter.**
Kerger-Ladleif, C. (2012). Köln: Mebes & Noack.

Film

Verleih bei: muk – Medien und Kommunikation, Fachstelle der Erzdiözese München und Freising

- **Das merk ich am Herz**, Katholisches Netzwerk Kinderschutz, Kurzfilm für Kinder und Jugendliche, www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de

ANLAGE 1

Situationsportrait Beobachtung von vermuteter Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes bzw. Kenndaten

Geburtsdatum

Portrait begonnen

Portrait beendet

Datum/ Uhrzeit	Name MA/ Fachkraft	eigene Reaktion/Inter- vention/eigene Gefühle	neutrale Situations- beschreibung	Unterschrift

Beteiligte Personen an der Beurteilung:

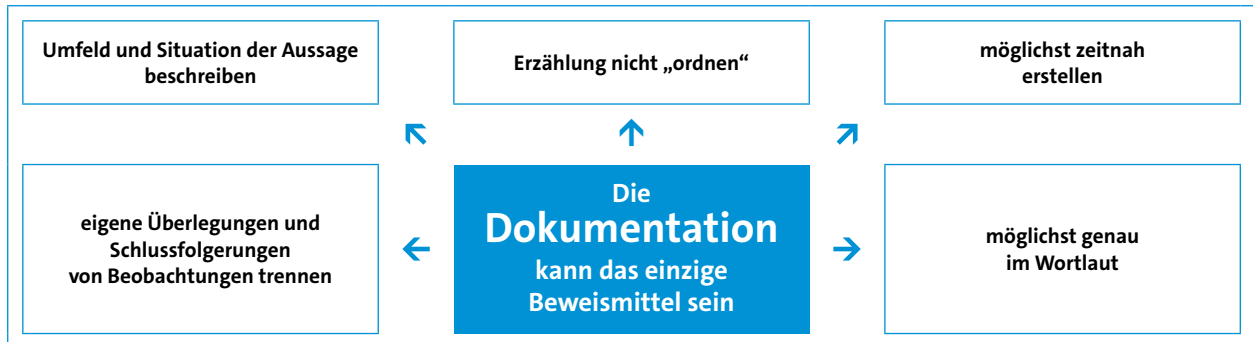
Fazit der Beobachtung(en) und Einleitung weiterer Handlungsschritte:

Übergabe an Einrichtungsleitung:

Ort, Datum

Unterschrift MA/Fachkraft

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

ANLAGE 3

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte und einzustellende Personen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- ☐ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- ☐ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB);
- ☐ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);
- ☐ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- ☐ Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- ☐ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- ☐ Ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand:

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls:

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

.....

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegenüber Kinder und Jugendlichen oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.



Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	☐
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	☐
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	☐
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	☐
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	☐
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	☐
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	☐
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	☐
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	☐



Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	☐
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	☐
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	☐
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	☐
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	☐
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	☐
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	☐
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	☐
Anhaltspunkte in der individuellen Situation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	☐
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	☐
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	☐
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	☐
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	☐
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	☐



Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	Beobachtung der Fachkraft
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken	☐
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	☐
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	☐
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	☐
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	☐
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	☐
Sonstige Anhaltspunkte:	
In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.	

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt, 2022 „Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern

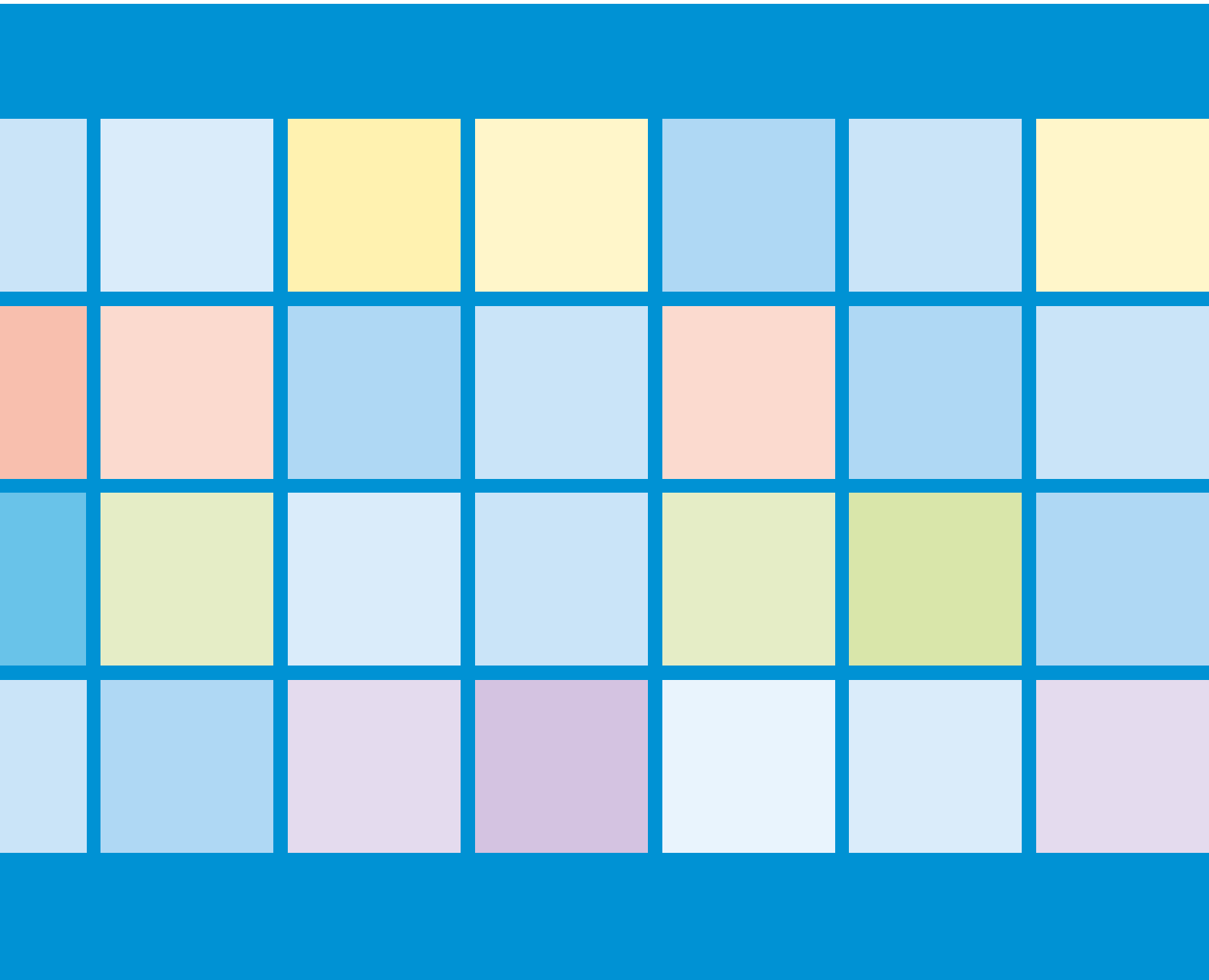
Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation, Visuelle Kommunikation

Literaturverzeichnis

- Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.
- Bange, D. (2002). Falschbeschuldigungen. In Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.), Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (S. 90-97). Göttingen: Hogrefe.
- Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In Fegert J. M., Hoffmann U., König E., Niehues J., Liebhart H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 103-107). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf [letzter Zugriff: 25.10.2024]
- Beier, K. M. & Loewit, K. (2011). Praxisleitfaden Sexualmedizin. Von der Theorie zur Therapie. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Berliner, L. & Conte, J. R. (1990). The process of victimization: The victims' perspective. Child Abuse & Neglect, 14, 29-40.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (2012). Kinder schützen. Eine Information für ehrenamtliche Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (2023). ICD-10-GM. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. German Modification. https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/_node.html [letzter Zugriff: 25.10.2024]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022). Bundeskinderschutzgesetz. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> [letzter Zugriff: 25.10.2024]
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024). Pressemitteilung 08.04.2024. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/blb-bka-mikiju2023.html> [letzter Zugriff: 25.10.2024].
- Bundesministerium der Justiz (2022). <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html> [letzter Zugriff: 25.10.2024]
- Bundesministerium der Justiz (2021). Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/KKG.pdf> [letzter Zugriff: 25.10.2024].
- Bundesministerium der Justiz (2023). Sozialgesetzbuch (SGB)- Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000105140 [letzter Zugriff: 25.10.2024].



- **Bundschuh, C.** (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- **Busse, D., Steller, M. & Volbert, R.** (2000). Forschungsbericht Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. Praxis der Rechtspsychologie 10 (Sonderheft 2).
- **Christiansen, J. R., & Blake, R. H.** (1990). The grooming process in father-daughter incest. In Horton, A.L., Johnson, B.L., Roundy, L.M. & Williams, D. (Eds.) (1990). The incest perpetrator: A family member no one wants to treat (pp. 88–98). Sage Publications, Inc.
- **Deutsche Bischofskonferenz** (2013). Bericht zum Abschluss der Tätigkeit der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Teil 2 Deskriptive Statistik zu den gemeldeten Delikten und Hinweise für Prävention und Umgang mit Opfern.
- **Deutsche Bischofskonferenz** (2019). Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- **Deutsche Bischofskonferenz** (2022). Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).
- **Deutsche Bischofskonferenz** (2014). Aufklärung und Vorbeugung - Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen Nr. 246.
- **Fegert, J. M. & Wolff, M.** (Hrsg.) (2006). Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Weinheim: Juventa.
- **Fegert J. M., Ziegenhain U. & Fangerau H.** (2010): Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes (1. Aufl.). Weinheim/München: Juventa.
- **Fischer, G. & Riedesser, P.** (2001). Lehrbuch der Psychotraumatologie. München: Ernst Reinhard Verlag.
- **Goldbeck, L.** (2015). Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch. In Fegert J. M., Hoffmann U., König E., Niehues J. & Liebhart H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 145-153). Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.
- **Hansen, R. & Knauer, R.** (2016). Standards für Beschwerdeverfahren nach § 45 GB VIII in Kitas. In: Kita Spezial, 4/2016, (S. 130 - 132), Freiburg: Herder.
- **Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E.** (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: a meta-analysis of 118 prediction studies. Psychological assessment, 21 (1), 1– 21.
- **Häßler, F. & Fegert, J. M.** (Hrsg.) (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.
- **Kendall-Tackett, K.A., Williams, L.M. & Finkelhor, D.** (1993). Impact of sexual abuse on children: a review and synthesis of recent empirical studies. Psychological Bulletin, 133(1), S. 164 -180.



ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING

präventi  n
in der erzdiözese
münchen und freising

